

Eurofins Institut Jäger GmbH - Stöckigstraße 2 - 95463 Bindlach

Gemeinde Heinersreuth Wasserversorgung Kulmbacher Str. 14 95500 Heinersreuth

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 22507512

Prüfberichtsnummer: AR-25-D2-000386-01

Auftragsbezeichnung: Untersuchung gemäß TrinwV Parameter Gruppe A

Probenahmeort: **WVA Altenplos**

Anzahl Proben:

Probenart: **Trinkwasser** Probenahmedatum: 04.03.2025

Probenehmer: Eurofins Institut Jäger GmbH, Ramzi Khlifi

Probeneingangsdatum: 04.03.2025

04.03.2025 - 06.03.2025 Prüfzeitraum:

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür sowie für die Kundenangaben oder darauf basierende Berechnungsergebnisse keine Gewähr übernommen. Die Ergebnisse gelten dann für die Probe, wie erhalten. Dieser Prüfbericht enthält eine gualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14201-01-00) aufgeführten Umfang.

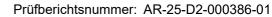
Anhänge:

XML_Export_AR-25-D2-000386-01.xml



www.eurofins.de/umwelt

Bankverbindung: UniCredit Bank



Seite 2 von 5



Elke Popp Projektleiter

+49 9208 5460950

Digital signiert, 06.03.2025 Elke Popp Projektleiter





Umwelt

				Ver-	Entnahmestelle Teis Probenahmedatum/ -zeit Probenahmeverfahren Probennummer		Altenplos-Unterwaiz / Feuerwehrhaus 1230047200452 04.03.2025 09:50 Zweck a 225022531	Altenplos / Kiga Sausewind / Hahn nach Zähler 1230047200452 04.03.2025 10:15 Zweck a 225022532
Parameter	Lab.	Δkkr	Methode	gleichs- werte Grenz-	BG	Einheit		
	Lab.	ARRI.	Metriode	werte		Limet		
Probenahme		1	DIN ISO 5667-5 (A14):	1				I
Probenahme Trinkwasser	D2	NG	2011-02				X	Х
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	D2	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X	X
Angabe der Vor-Ort-Parame	ter							
Chlor (Cl2), frei	D2	NG	DIN EN ISO 7393-2: 2019-03	0,3 2)	0,05	mg/l	n.u. ¹⁾	n.u. ¹⁾
Färbung, qualitativ	D2	NG	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04				farblos	farblos
Geruch	D2	NG	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	3)			ohne	ohne
Geschmack	D2	NG	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	3)			ohne	ohne
Wassertemperatur	D2	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	6,2	6,3
pH-Wert	D2	NG	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5			8,38	8,21
Temperatur pH-Wert	D2	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	6,6	6,4
Leitfähigkeit bei 25°C	D2	NG	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	μS/cm	385	400
Mikrobiologische Parameter	r gem.	Trink						
Escherichia coli	D2	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	0
Intestinale Enterokokken	D2	NG	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0	0
Indikatorparameter gem. Tri	inkwV	Anlag	e 3, Teil I					
Coliforme Bakterien	D2	NG	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0	0
Spektr. Absorptionskoeff. (436 nm)	JT	NG	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	0,5 4)	0,1	1/m	< 0,1	< 0,1
Koloniezahl bei 22°C	D2	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁵⁾		KBE/1 ml	0	0
Koloniezahl bei 36°C	D2	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁶⁾		KBE/1 ml	3	0
Trübung	JT	NG	DIN EN ISO 7027: 2000-04	1 ⁷⁾	0,1	FNU	< 0,1	0,2



Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Kommentare zu Ergebnissen

1) nicht untersucht

Die mit D2 gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Stöckigstraße 2, Bindlach, Labor Nummer TWL09-102) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert. Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ernst-Simon-Strasse 2-4, Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

Prüfberichtsnummer: AR-25-D2-000386-01

Seite 5 von 5



Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung
TMW: Technischer Maßnahmenwert
GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmewertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmewert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmewertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- ²⁾ Entsprechend der aktuellen durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach §20 TrinkwV (2023-06). Gehalte bis 0,6 mg/l freies Cl2 nach der Aufbereitung bleiben außer Betracht, wenn anders die Desinfektion nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird.
- Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung unverzüglich anzuzeigen.
- Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung unverzüglich anzuzeigen.
- Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 der TrinkwV auch einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz anzuzeigen. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-25-D2-000386-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-25-D2-000386-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.